

Sitzung vom 9. Juni 1993

**1753. Anfrage  
(Handhabung des Opferhilfegesetzes durch die Justizdirektion)**

Kantonsrat Willy Haderer, Unterengstringen, hat am 5. April 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 2. Dezember 1992 die Einführungsverordnung zum Opferhilfegesetz auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung regelt u. a. die Schaffung von Beratungsstellen der Gemeinden und privater Organisationen.

Auf ein Gesuch um Anerkennung als Beratungsstelle vom 25. Januar 1993 durch die beiden Landeskirchen rechts der Limmat (evangelisch-reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinden) haben diese Initianten eine kurzangebundene, um nicht zu sagen "schnoddrige" Antwort von der Justizdirektion erhalten. Die Gemeinderäte der vier politischen Gemeinden der Kreisgemeinde Weiningen haben daraufhin ihrerseits die Justizdirektion gebeten, diese sinnvolle Initiative zu unterstützen. Auf dieses Schreiben haben wir nun eine vom Direktionsvorsteher unterschriebene anständige Antwort erhalten, welche allerdings in der Sache nicht zu befriedigen mag.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, für welche ich den Regierungsrat höflich um Beantwortung bitte:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es sich bei den bisher als Beratungsstellen anerkannten Institutionen um eine fachlich einseitige Auswahl handelt, welche keineswegs das gesamte Spektrum von Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes abdeckt? (Anerkannt wurden bisher:
  - Nottelefon für vergewaltigte Frauen Winterthur
  - Nottelefon für vergewaltigte Frauen Zürich
  - Schlupfhuus
  - Castagna
  - Die Dargebotene Hand)
2. Sind nicht gerade kirchliche Institutionen, welche in traditioneller Hinsicht und von ihrem Seelsorgeauftrag her prädestiniert sind, Hilfe zu leisten, auch im Sinne des Opferhilfegesetzes ideale Körperschaften, um solche Beratungsstellen zu betreiben? Insbesondere, wenn sie bereit sind, in organisatorischer Hinsicht die nötigen Strukturen aufzubauen?
3. Wäre es der Erfüllung des Sachauftrags nicht dienlich, solchen Stellen, welche bereit sind, eine gesetzliche Aufgabe mitzuerfüllen, die volle Unterstützung in juristischer und sachlicher Beratung zu erteilen?
4. Auch wenn ich die Auffassung der Justizdirektion teile, dass solche Beratungsstellen nicht bereits beim Entstehen finanziell unterstützt werden können, stellt sich klar die Frage, ob die Justizdirektion durch aktive Unterstützung solcher Initiativen nicht verpflichtet wäre, zum Aufbau von kostengünstigen Lösungen beizutragen.
5. Nach welchen Grundsätzen und für welche Aufwendungen erstattet der Kanton den anerkannten Beratungsstellen Beiträge im Sinne von § 3 der Einführungsverordnung? Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass es sich bei diesen Stellen um Organisationen handeln kann, welche auch in andern Bereichen tätig sind, was absolut sinnvoll sein kann.
6. Hat der Regierungsrat die in § 8 der Einführungsverordnung geforderte "kantonale Opferhilfestelle", welche für die Festlegung der finanziellen Entschädigungen und von Genugtuungsbeiträgen zuständig sein soll, errichtet?
7. Hat der Regierungsrat die Verordnung über Unterstellung und Verfahren dieser Opferhilfestelle erlassen (§ 8)?

Nach diesen Fragen zur Sache gestatten Sie, sehr verehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte, noch eine Frage zum Stil:

8. Vorgängig erwähntes Gesuch war begleitet von Unterlagen wie Realisierungskonzept, Personalkonzept und Organisationskonzept.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass kommunale Organe - dazu zähle ich auch die kirchlichen Stellen - Anspruch darauf haben, dass die zuständigen Direktionen sich hilfreich in der Sache und nicht wie im geschilderten Fall kurzangebunden und abweisend zu verhalten haben?

Ich danke Ihnen bestens für die Beantwortung meiner Fragen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt beantwortet:

A. Allgemeines

Das Opferhilfegesetz (OHG) sieht vor, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, Hilfe erhalten. Die Hilfe umfasst einerseits die Beratung der Opfer, andererseits die Stärkung ihrer Stellung im Strafverfahren sowie die Entrichtung von Entschädigung und Genugtuung. Hinsichtlich der Beratung haben die Kantone gemäss Art. 3 OHG fachlich selbständige öffentliche oder private Beratungsstellen zu errichten, welche dem Opfer medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe leisten und vermitteln. § 2 der Einführungsverordnung zum OHG (EV OHG) sieht vor, dass der Regierungsrat Beratungsstellen der Gemeinden und privater Organisationen anerkennt, wenn sie dafür Gewähr bieten, dass ihre Tätigkeit den Anforderungen des Opferhilfegesetzes genügen. Der Regierungsrat kann zudem bei Bedarf eigene kantonale Beratungsstellen schaffen.

Gestützt auf das Opferhilfegesetz sowie die kantonale Einführungsverordnung haben sich seit Dezember 1992 insgesamt sieben Institutionen bei der Justizdirektion, welche für den Vollzug des Opferhilfegesetzes zuständig erklärt wurde, um eine Anerkennung beworben. Der Regierungsrat hat bis jetzt folgende Beratungsstellen anerkannt:

- Schlupfhuus
- Notteléfono für vergewaltigte Frauen Zürich
- Notteléfono für vergewaltigte Frauen Winterthur
- Castagna
- Die Dargebotene Hand
- Vereinigung für Familien der Strassenverkehrsoffer

Das Verfahren betreffend Anerkennung der Beratungsstelle Opferhilfe rechts der Limmat wurde gegenstandslos. Mit Schreiben vom 8. Februar 1993 wurde der Organisation korrekt und kurz mitgeteilt, dass sie die Anerkennungsvoraussetzung, wonach die Institution bereits seit einiger Zeit Opfer im Sinne des OHG beraten und sich bewährt haben muss, nicht erfülle. In der Folge verzichtete die Beratungsstelle auf einen formellen Entscheid des Regierungsrates. Die Anerkennung der übrigen Beratungsstellen wurde vorerst bis 31. Dezember 1993 befristet. Danach kann sie auf entsprechendes Gesuch jeweils um längstens acht Jahre verlängert werden.

B. Zu den einzelnen Fragen

Die Notteléfonos für vergewaltigte Frauen Zürich und Winterthur befassen sich ausschliesslich mit weiblichen Opfern von Sexualdelikten. Die Beratungsstelle Castagna berät Kinder und Jugendliche, welche Opfer von Sexualdelikten geworden sind, sowie deren Angehörige als auch Frauen, die in ihrer Kindheit sexuell missbraucht worden sind. Das Schlupfhuus bietet im Bereich des Opferhilfegesetzes telefonische, ambulante und stationäre Beratungen sowie Krisenintervention für Kinder und Jugendliche an. Den erwachsenen weiblichen Opfern, welche nicht Opfer eines Sexualdelikts geworden sind, sowie den Erwachsenen männlichen Opfern steht der Verein "Dargebotene Hand" für die Beratung zur

Verfügung, welcher im Kanton Zürich über rund 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt. Zusammen mit dem Schlupfhuus bietet er seine Hilfeleistungen täglich während 24 Stunden an. In Anbetracht dessen, dass es sich bei den weiblichen und den minderjährigen Opfern von Sexualdelikten um eine der Hauptzielgruppen des Opferhilfegesetzes handelt, sowie in Berücksichtigung, dass für die andern erwachsenen Opfer die weitaus grösste der bisher anerkannten Beratungsstellen zur Verfügung steht, hat der Regierungsrat bei der Anerkennung keine einseitige, sondern eine das gesamte Spektrum von Opfer abdeckende Auswahl von Beratungsstellen getroffen. Vielmehr darf angenommen werden, dass die aufgezählten Institutionen zumindest während einer Anfangsphase die Bedürfnisse der Opfer hinreichend abdecken und die Aufgaben im Sinne des Opferhilfegesetzes zu erfüllen vermögen. Der Kanton Zürich verzichtet daher vorerst darauf, eigene Beratungsstellen aufzubauen oder beim Aufbau privater Organisationen mitzuwirken. Sollte sich jedoch zeigen, dass die anerkannten Beratungsstellen die vom Opferhilfegesetz verlangten Aufgaben nur ungenügend erfüllen und keine geeigneten, bereits bestehenden Institutionen für eine Anerkennung zur Verfügung stehen, wird die Justizdirektion prüfen, ob und auf welche Weise sie beim Aufbau von Stellen, welche bereit sind, die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, mitwirkt. Da es sich bei der Opferhilfe um eine neue Aufgabe handelt und der Justizdirektion die nötige Erfahrung für den Aufbau von Beratungsstellen fehlt, kann es sich anfänglich jedoch nur um eine in sachlicher Hinsicht beschränkte Mitwirkung handeln. Die mangelnde Erfahrung ist einer der Hauptgründe dafür, dass in der Einführungsverordnung in erster Linie vorgesehen wird, bereits bestehende Institutionen anzuerkennen.

Da sich die Opfer von Gewaltdelikten nach der Straftat häufig in einem schweren traumatisierten Zustand befinden, ist die vom Regierungsrat verlangte Anerkennungsvoraussetzung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen über eine fachliche Ausbildung oder eine vergleichbare Berufserfahrung im therapeutischen oder sozialen Bereich verfügen müssen, besonders wichtig. Denn der Beratungsstelle kommt vor allem die Aufgabe zu, das Opfer psychisch aufzufangen, seinen Zustand und seine Probleme zu erfassen und ihm die geeignete Hilfe zu vermitteln (Triagefunktion). Organisationen, in welchen vorwiegend Laien mitarbeiten, erfüllen deshalb die genannte Voraussetzung in der Regel nicht, selbst wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Opfern häufig grosses persönliches Engagement entgegenbringen. Allein aus der Tatsache, dass es sich bei einer Organisation um eine kirchliche Institution, welche aufgrund ihres Seelsorgeauftrags traditionellerweise Hilfe leistet, handelt, kann daher nicht zwingend gefolgert werden, dass die Organisation zum vornherein prädestinierter als andere Beratungsstellen sei. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es sich bei der bisher grössten anerkannten Beratungsstelle, der Dargebotenen Hand, um eine im wesentlichen von kirchlichen Körperschaften getragene Institution handelt.

Gestützt auf § 3 der Einführungsverordnung zum Opferhilfegesetz sind den Beratungsstellen im wesentlichen die betriebsnotwendigen Aufwendungen vom Staat Ende Jahr zurückzuerstatten. Darunter fallen in erster Linie diejenigen Kosten, welche für die Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, wie Miet- und Personalkosten. Die Tätigkeit, welche nicht unter das Opferhilfegesetz fällt, wird indessen nicht vom Staat entgolten. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für Präventionsarbeit. Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die Justizdirektion Ende Jahr über ihre Tätigkeit genau zu informieren, insbesondere den Umfang der Tätigkeit ausserhalb des Opferhilfegesetzes auszuscheiden, damit die Kostenanteile berechnet werden können.

Gemäss § 8 EV OHG hat der Regierungsrat eine kantonale Opferhilfestelle zu errichten, welche die Gesuche der Opfer um Entschädigung und Genugtuung behandelt. Eine solche Stelle wurde zwar bisher noch nicht eingerichtet. Mit RRB Nr. 817/1993 hat der Regierungsrat jedoch beschlossen, dass die Aufgaben dieser Stelle vorübergehend durch das Sekretariat der Justizdirektion wahrgenommen werden. Bisher sind bereits einige Gesuche eingegangen und behandelt worden. Zur Geltendmachung der Ansprüche hat die Justizdirektion Gesuchsformulare ausgearbeitet, die bei ihr oder den Beratungsstellen bezogen werden können.

Neben dem Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz sind weitere ausführende Bestimmungen auf kantonaler Ebene notwendig. Die Justizdirektion hat deshalb einen

Entwurf für eine Verordnung ausgearbeitet, welcher das Anerkennungsverfahren, die Beitragsgewährung, die Aufgaben der Beratungsstellen, deren Aufsicht sowie die Organisation und das Verfahren der kantonalen Opferhilfestelle regelt. Der Entwurf befindet sich zurzeit bei interessierten Organisationen in der Vernehmlassung.

#### C. Schlussbemerkung

Abschliessend sei erwähnt, dass das Opferhilfegesetz, welches für die Verwaltung neue Aufgabenbereiche umfasst, erst seit wenigen Monaten in Kraft steht. Vieles befindet sich daher noch im Aufbau, und es wird sich frühestens nach einer gewissen Zeit, in welcher erste Erfahrungen gesammelt werden müssen, feststellen lassen, ob sich die verfolgten Wege bewähren.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 9. Juni 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

**Hirschi**